

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat am 07.12.2017 aufgrund des § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S.322) die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Regelung von Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
nach § 8 Absatz 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) ¹**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIngG) regelt den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“. Personen, die Ausbildungsnachweise im Ausland erworben haben, bedürfen zum Führen der Berufsbezeichnung der Genehmigung nach § 6 Nr. 5 NIngG.
- (2) ¹Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 NIngG vorliegen. ²Diese Satzung trifft Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 7 bis 9 NIngG.

§ 2 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Ingenieurkammer prüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 NIngG erfüllt sind.
- (2) Antragsberechtigt ist, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat oder seinen Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt.

§ 3 Antrag und Schriftform

- (1) ¹Der Antrag bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen wie Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls Bescheinigungen über die erworbene Berufserfahrung sind in Papierform vorzulegen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden.
- (2) ¹Die Ingenieurkammer stellt zur einheitlichen Abwicklung ein Formblatt zur Verfügung, in das die notwendigen Angaben von der antragstellenden Person einzutragen sind. ²Die Ingenieurkammer ist bei der Stellung des Antrags behilflich.
- (3) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien vorzulegen. ²Die Ingenieurkammer kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.
- (4) Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt mit, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen fehlen.
- (5) Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens nach vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

¹ Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

§ 4 Bewertung der Berufsqualifikationen

- (1) Die Ingenieurkammer stellt fest, ob zwischen der sich aus den vorgelegten Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 NIngG geforderten Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.
- (2) Wird ein Ausbildungsnachweis vorgelegt, demzufolge an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, und ist dieser der in § 6 Nr. 1 NIngG genannten Ausbildung gleichwertig, so erteilt die Ingenieurkammer die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 NIngG genannten Ausbildung bestehen, wenn
 1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 6 Nr. 1 NIngG genannte Ausbildung bezieht,
 2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen und
 3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.
- (4) Die Feststellungen hierüber trifft die Ingenieurkammer durch Bescheid gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NIngG.

§ 5 Fachgremium Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Für die Feststellung wesentlicher Qualifikationsunterschiede, die Beschlussfassung über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, deren Durchführung sowie die Abnahme von Eignungsprüfungen zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium Ausgleichsmaßnahmen“ berufen werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachgremiums müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen und über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in ihrer Fachrichtung verfügen. ²Die Mitglieder sollen möglichst die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Informatik abdecken. ³Ihre Berufung wird durch die Vertreterversammlung bestätigt.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ²Der oder die Vorsitzende, oder im Vertretungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, leitet das Verfahren und benennt die Beisitzer für das konkrete Antragsverfahren. ³Die Beisitzer sollen so gewählt werden, dass deren Fachrichtung den vorgelegten Ausbildungsnachweisen entspricht. ⁴Die Mitglieder des Fachgremiums sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer.
- (4) ¹Das Fachgremium stellt das Ergebnis seiner Überprüfung mit einfacher Mehrheit fest und gibt eine Stellungnahme ab. ²Bei Bedarf können im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Beisitzer hinzugezogen werden, außerdem beratend sachverständige Dritte. ³Für die sachverständigen Dritten gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

§ 6 Feststellung der Berufsqualifikation und Beschlussfassung über Ausgleichsmaßnahmen

- (1) In den Fällen, in denen Ausbildungsnachweise vorgelegt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt wurden oder nach § 7 Absatz 2 NIngG gleichgestellt sind, können nach § 7 Absatz 3 NIngG festgestellte wesentliche Unterschiede nach § 7 Absatz 4 NIngG wie folgt ausgeglichen werden:
 1. durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und das zusätzliche Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht,
 2. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, oder
 3. durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung nach Wahl der antragstellenden Person, wenn die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.
- (2) Das Fachgremium stellt im Rahmen seiner abzugebenden Stellungnahme fest
 1. das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
 2. das Niveau der in § 6 Nr. 1 NIngG verlangten Berufsqualifikation,
 3. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 NIngG ausgeglichen werden können, und
 4. Art, Umfang und Dauer der Ausgleichsmaßnahme gemäß Absatz 1.
- (3) ¹Im Rahmen eines Anpassungslehrgangs kann eine Zusatzausbildung angeordnet werden. ²Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. ³Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.
- (4) ¹Das Fachgremium stellt sicher, dass die Ingenieurkammer die erforderliche Stellungnahme so rechtzeitig erhält, dass sie den gemäß § 7 Absatz 4 NIngG geforderten schriftlichen Bescheid unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellen kann. ²Die Entscheidung trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) ¹Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende und vom Fachgremium Ausgleichsmaßnahmen durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, den Beruf entsprechend der Berufsaufgaben nach § 2 NIngG auszuüben, beurteilt werden soll. ²Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in denjenigen Sachgebieten, die nach dem Ergebnis der Feststellung der wesentlichen Unterschiede gemäß § 7 Absatz 3 NIngG durch die Qualifikation der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden und deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist. ³Bei der Eignungsprüfung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. ⁴Darüber hinaus kann im Rahmen der Eignungsprüfung auch die Kenntnis derjenigen berufsrechtlichen Regeln geprüft werden, die sich auf die angestrebte Tätigkeit beziehen.
- (2) ¹Ist eine Eignungsprüfung abzulegen, so hat das Fachgremium die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten sicherzustellen. ²Die 6-Monatsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides oder mit dem Eingang der Erklärung der antragstellenden Person, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen.

- (3) Zur Eignungsprüfung ist die antragstellende Person mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Über die Art, den Inhalt und den Umfang der zu absolvierenden Prüfung, die sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen umfassen kann, sowie deren Dauer entscheidet das Fachgremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind schriftlich niederzulegen.
- (7) ¹Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn zumindest ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ²Ausreichend sind die Prüfungsleistungen dann, wenn sie zwar Mängel aufweisen, in der Gesamtheit jedoch geeignet sind, die festgestellten Qualifikationsunterschiede auszugleichen.
- (8) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 1. die Prüfungsleistungen in der Gesamtheit nicht erkennen lassen, dass die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden können,
 2. der Antragsteller den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
 3. der Antragsteller versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8 Anpassungslehrgang

- (1) ¹Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Ingenieurberufs in den Berufsaufgaben nach § 2 NIngG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. ²Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Ingenieurinnen oder Ingenieure der betreffenden Fachrichtung.
- (2) ¹Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden. ²Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang erfolgt in eigener Verantwortung der antragstellenden Person. ³Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede auszugleichen.
- (3) ¹Die antragstellende Person muss den von ihr gewählten Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs beginnen. ²Steht ihr ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, so muss der Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Zugang der Entscheidung, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen, begonnen werden.
- (4) Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer den Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person frühzeitig, möglichst vor Beginn des Lehrgangs, mit.
- (5) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort,
 2. Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs,
 3. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit,
 4. Unterbrechungen des Lehrgangs (insbesondere Krankheit, Freistellung und Urlaub),
 5. Tätigkeiten, die während des Lehrgangs absolviert wurden (projektbezogene Liste),
 6. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden,
 7. Nachweise oder Bescheinigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

¹Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer unter Vorlage des Zeugnisses die Beendigung des Anpassungslehrgangs mit. ²Diese teilt der antragstellenden Person im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung abschließend mit, ob durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden konnten. ³Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat die Ingenieurkammer dieses in ihrem Bescheid über die Versagung der Genehmigung zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, den Ingenieurnachrichten, in Kraft.